



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2135/2013, eingereicht von Alda la Rosa, italienischer Staatsangehörigkeit, zu durch den Bau der Broni-Stroppiana-Autobahn in der Lombardei (Italien) verursachten Umweltschäden

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent kritisiert den Bau der Broni-Stroppiana-Autobahn im Gebiet Lomellina Pavese. Er weist insbesondere darauf hin, dass der Autobahnabschnitt zwischen Castello d'Agogna und Stroppiana durch das Sonderschutzgebiet Risaie della Lomellina führen würde. Das Gebiet Risaie della Lomellina, in dem es natürliche Quellen gebe, sei eines der größten Feuchtgebiete in der Lombardei und gelte als Naturraum von besonderer Bedeutung, vor allem deshalb, weil es der Lebensraum einer der wichtigsten lokalen Vogelpopulation und Zugvogelpopulation Italiens und ganz Europas sei.

Durch den Bau des Autobahnabschnitts zwischen Castello d'Agogna und Stroppiana würde dieses Ökosystem gefährdet und gegen die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 5. September 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Anmerkungen der Kommission

Der Petent macht keine genauen Angaben zu dem beanstandeten Projekt, und es ist weder

ersichtlich, gegen welche spezifischen Rechtsvorschriften des EU-Umweltrechts verstoßen wurde, noch worin dieser Verstoß bestanden hat. Die technischen Anhänge, auf die in der Petition Bezug genommen wird, wurden der Kommission nicht zur Verfügung gestellt.

Aus den Informationen, die auf der Website der nationalen Umweltbehörden verfügbar sind, ergibt sich, dass das Projekt immer noch geprüft wird¹, und dass spezifische Ergänzungen gefordert wurden.

In Artikel 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG² des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) sind die Verfahren festgelegt, die von den nationalen Behörden bei der Genehmigung von Plänen oder Projekten einzuhalten sind, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. besonderes Schutzgebiet) zu rechnen ist. Es ist Sache der nationalen Behörden, zu beurteilen, ob das Projekt voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Arten und Habitate haben würde, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, und wenn dies der Fall ist, das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren im Vorfeld der Genehmigung des Projekts anzuwenden.

Fazit

Auf der Grundlage der in der Petition angeführten Informationen kann die Kommission derzeit keinen Verstoß der italienischen Behörden gegen die Vorschriften des Umweltrechts der Union erkennen.

¹ <http://www.va.minambiente.it/it-IT/Oggetti/Info/542>.

² ABl. L 206 vom 22.7.1992.